

9. Schlussoleerung und Endreinigung der KKA / afG

Die Schlussoleerung der KKA oder afG wird durch das von uns beauftragte Entsorgungsunternehmen – zur Zeit Firma Reimann Kanalreinigung und Umweltschutz GbR aus Mügeln - laut Gebührensatzungen kostenpflichtig durchgeführt. Beauftragen Sie die Schlussoleerung direkt bei der Firma Reimann Kanalreinigung und Umweltschutz GbR unter der Telefonnr.: 034362 / 37134. Sofern die entleerte KKA oder afG nicht als Regenwasserspeicher genutzt wird, sind die Kammerböden zu durchstoßen und die Anlage mit Erdreich zu verfüllen.

10. Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlagen

Die Grundstücksentwässerungsanlagen dürfen erst nach Abnahme durch den Verband in Betrieb genommen werden. Die Abnahme erfolgt durch einen Verbandsmitarbeiter vor dem Verfüllen der Rohrgräben. Die Abnahme ist mindestens fünf Werktage vor dem Abnahmetermin beim Verband zu beantragen.

11. Meldung der Fertigstellung

Sind alle erforderlichen Umschlussarbeiten abgeschlossen, teilen Sie dem Verband den Tag der Umbindung und den aktuellen Wasserzählerstand schriftlich mit. Die verbrauchsgerechte Gebührenumstellung vom dezentralen Tarif auf den Gebührensatz für die zentrale Entsorgung kann somit tagesaktuell erfolgen.

12. Frist für Umschlussarbeiten

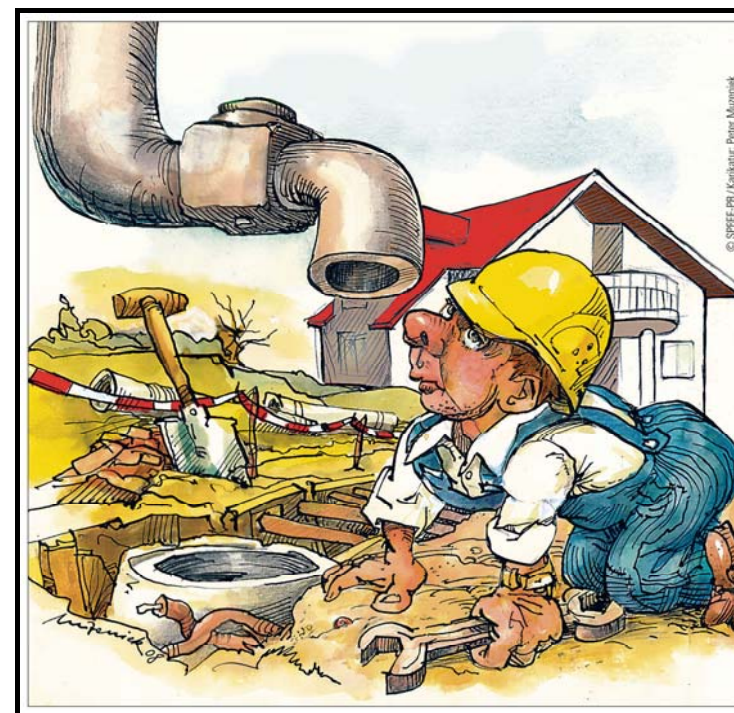
Gemäß Abwassersatzung ist ein Grundstück nach Aufforderung durch den Verband unverzüglich anzuschließen. Sollten Sie den Anschluss nicht unmittelbar nach Aufforderung herstellen können, senden Sie uns einen Antrag auf Fristverlängerung. Dabei geben Sie bitte den Grund für die Fristverlängerung an und den Zeitraum in dem der Hausanschluss hergestellt werden soll. Ein Rechtsanspruch auf Fristverlängerung besteht jedoch nicht.

Ihr Abwasserverband „Untere Döllnitz“

Text und Bild: Abwasserverband „Untere Döllnitz“



Infoblatt zur Außerbetriebnahme von Grundstücksentwässerungsanlagen



Wurde ein Grundstück an eine zentrale Abwasseranlage angeschlossen, ist der Betrieb der vorhandenen Kleinkläranlage (KKA) oder abflusslosen Grube (afG) nicht mehr notwendig. Die Fäkalentsorgung entfällt, das häusliche Schmutzwasser wird in die Kanalisation eingeleitet und in einer Kläranlage gereinigt.

Was ist zu tun um Grundstückentwässerungsanlagen außer Betrieb zu setzen?

1. Verlauf der Entwässerungsleitungen

Vor dem „Kurzschließen“ der KKA oder afG sollten Sie wissen, wie die Entwässerungsleitungen auf dem Grundstück verlaufen. Vielleicht haben Sie eine Entwässerungszeichnung in Ihren Bauunterlagen oder Sie fragen im Bauaktenarchiv der Gemeinde oder Stadt nach. Oftmals hilft eine solche Zeichnung, wenn man den Verlauf der Leitungen nicht kennt.

2. Kanalanschluss zur direkten Abwassereinleitung

Bei der Kanalbaumaßnahme des AV „Untere Döllnitz“ wurde für das Grundstück eine separate Schmutzwasserableitungsmöglichkeit und eine separate Ableitungsmöglichkeit für Regenwasser geschaffen. Die Grundstücksanschlussleitungen/Hausanschlüsse sind bis zur Grundstücksgrenze verlegt.

Der Anschluss ist an die getrennten Ableitungen für Schmutz- und für Regenwasser herzustellen, wobei Fehlanschlüsse unbedingt zu vermeiden sind. In einen Schmutzwasserkanal darf kein Regenwasser eingeleitet werden. Die Umschlussarbeiten auf Ihrem privaten Grundstück sind in eigener Verantwortung zu realisieren.

3. Beauftragen Sie eine geeignete Firma

Für die Umschlussarbeiten auf dem Grundstück ist eine Fachfirma zu beauftragen. Diese sollte auch den stets zugänglichen Schacht DN 1000 für Kontrollzwecke in der Schmutzwasserableitung errichten.

4. Kontrollschacht

Am Ende der Grundstücksentwässerungsanlage, d. h. so nah wie technisch möglich an der Grundstücksgrenze, ist ein Kontrollschacht DN 1000 (Übergabeschacht) für Kontroll- und Spülzwecke zu errichten. Er muss stets zugänglich und bis auf Rückstauenebene wasserdicht sein. Sollte Ihr Grundstück bis an die Grundstücksgrenze bebaut sein, muss – ebenfalls nahe der Grundstücksgrenze – im Gebäude eine Reinigungsöffnung in der Leitung eingebaut werden.



Hausanschluss mit Kontrollschacht

5. Leitungen im richtigen Gefälle verlegen

Die Entwässerungsleitungen sind nach den örtlichen Gegebenheiten mit einem Gefälle von 0,5 bis 3 Prozent zu verlegen. Bei größeren Höhenunterschieden sollten Schächte mit außen liegenden Abstürzen errichtet werden. Entwässerungsleitungen sind in der Regel mit 150 mm Nennweite (DN) auszuführen. Die kleinste zulässige Nennweite beträgt DN 100. Alle Leitungen sollten mind. 80 cm über dem Rohrscheitel mit Erde bedeckt und somit frostfrei verlegt werden.

6. Anschluss Grundstück über freies Gefälle nicht möglich

Ist der Anschluss in einem freien Gefälle von Ihrem Haus zum öffentlichen Kanal nicht möglich, muss das Abwasser über eine Hebeanlage bzw. Pumpstation entsorgt werden.

7. Sicherung des Grundstückes gegen Rückstau

Bitte beachten Sie, dass sich jeder Anschlussnehmer gegen Rückstau aus dem Kanalnetz selbst schützen muss!
vgl. dazu Infoblatt „Schutz vor Rückstau“.

8. Außerbetriebnahme der KKA oder afG

Nach Aufforderungen durch den Verband, ist die vorhandene KKA oder afG unverzüglich außer Betrieb zu setzen. Die intakte KKA oder afG (Nachweis durch Dichtheitsprüfung) kann als Regenwasserspeicher weiter genutzt werden.